

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn

Ulrich Schmidt, MdL

Präsident

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 41 41

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211/884-2896

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

04.04.2003/nb

Telefon (02 21) 37 71-0

Durchwahl 37 71-2 76

Telefax (02 21) 37 71-1 27

E-Mail barbara.meissner@

staedtetag.de

Bearbeitet von

Barbara Meißner

Aktenzeichen

71.06.01 N

Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)

Sehr geehrter Herr Präsident.

zum Entwurf der Landesregierung für ein Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2000 (Drucksache 13/2728) sind von Seiten der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Kommunalpolitik Änderungsanträge eingebracht worden. Bereits für den 10.04.2003 ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum vorgesehen.

Zwei Änderungsanträge sind dabei für die Kommunen als Träger von Friedhöfen von erheblicher Relevanz.

Ein Änderungsantrag sieht die Möglichkeit vor, die Errichtung und den Betrieb von Friedwäldern auch auf private Rechtsträger zu übertragen, § 1 IV Änderungsantrag BestG NRW. Eine Widerrufsmöglichkeit dieser Übertragung ist – im Gegensatz zum Betrieb eines Krematoriums, der nur widerruflich an Private übertragen werden kann – nach § 1 V Änderungsantrag BestG NRW hier nicht möglich. Nach unserer Auffassung handelt es sich hierbei um eine aus kommunaler Sicht abzulehnende grundlegende Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs. Trotz dieser Tatsache ist den kommunalen Spitzenverbänden und damit auch dem Städtetag Nordrhein-Westfalen keine Gelegenheit gegeben worden, zu dem Änderungsantrag Stellung zu nehmen. Dies halten wir für nicht hinnehmbar. Sollte sich der Landtag mit dem geänderten Gesetzentwurf befassen und hierüber beschließen, wäre dies u. E. ein Verstoß gegen die Richtlinien zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags.

Die Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft von Friedhöfen an Private zur Anlegung von „Friedwäldern“ wird von uns abgelehnt. Wir haben sowohl in der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der

- 2 -

Vertriebenen und Flüchtlinge am 30.10.2002 als auch in Gesprächen, u. a. mit dem stellv. Vorsitzenden der SPD-Fraktion Horst Vöge, MdL, auf die Notwendigkeit der ausschließlich kommunalen und kirchlichen Trägerschaft von Friedhöfen hingewiesen. Die sich aus der Möglichkeit der privaten Trägerschaft von Friedhöfen ergebenden Konsequenzen für kommunale und kirchliche Friedhofsträger sind unüberschaubar, da sie massiv und direkt auf die bestehende Friedhofskultur einwirken und das mit dem Betrieb von Friedhöfen verbundene Kostendeckungsprinzip vollständig in Frage stellen. Bestattung ist eine öffentliche Aufgabe, die vom Schutzbereich des Art. 28 Abs.2 GG erfasst wird. Damit stellt dieser Änderungsantrag eine wesentliche Verschlechterung des Rechtszustandes gegenüber dem Entwurf der Landesregierung dar.

Der zweite, kommunale Interessen in erheblichem Maße betreffende Änderungsantrag bezieht sich auf die Bestattungspflicht von Aschen außerhalb von Friedhöfen. Danach soll, um sich ändernden Bestattungswünschen nachzukommen, Totenasche auf einem Friedhof oder auf einem dauerhaft öffentlich zugänglichen Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden können, sofern dies testamentarisch so verfügt ist, umweltrechtliche Aspekte nicht entgegenstehen und der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird. Zu diesem Zweck darf die Totenasche den Hinterbliebenen ausgehändigt werden. Auf eine ausdrückliche Regelung zur vorübergehenden Aschenaufbewahrung außerhalb des Friedhofs wird verzichtet.

Diese Regelung sieht - abweichend von dem Entwurf der Landesregierung - lediglich die Möglichkeit der Beisetzung und Verstreung von Aschen außerhalb von Friedhöfen vor. Der Regierungsentwurf dagegen sah darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufbewahrung ohne Bestattung vor. Gleichwohl sind wir erstaunt, dass diese Möglichkeit zur Bestattung von Urnen außerhalb von Friedhöfen nach dem Willen der Regierungsfaktionen Gesetz werden soll. Nach zunächst anderslautenden Äußerungen der Regierungsfaktion sowie gleichlautenden Presseveröffentlichungen sind wir von dem Gegenteil ausgegangen.

Umso erstaunter sind wir, dass nunmehr, nachdem der Gesetzentwurf einige Monate geruht hatte und die Landtagsberatungen sich hingezogen haben, ein derartig übereiltes Verfahren gewählt wird. Dieses empfinden wir umso schmerzlicher, als auf existenzielle Weise kommunale Interessen bedroht sind.

Die Aufhebung der Bestattungspflicht für Urnen auf Friedhöfen wird von uns nach wie vor entschieden abgelehnt. Wir vermögen nicht zu erkennen, inwieweit eine Liberalisierung der Bestattungspflicht von Aschen auf Friedhöfen zwingend erforderlich ist. Sie wird vielmehr zu einer erheblichen Kostenexplosion für die Bürgerinnen und Bürger der Städte und kirchlichen Gemeinden bezüglich der traditionellen Bestattungsform auf den Friedhöfen führen. Die kommunalen Friedhofsträger sind aufgrund des Kostendeckungsprinzips verpflichtet, alle anfallenden Kosten - die sich kurzfristig nicht signifikant werden senken lassen - auf die Friedhofsnutzer umzulegen. Aus diesem Grunde wird durch die Eröffnung der Möglichkeit Urnen nicht mehr auf Friedhöfen beizusetzen, sondern außerhalb der Friedhöfe, dazu führen, dass die Gebühren für die Bestattung für einen erheblichen Zeitraum je nach Umfang und Inanspruchnahme des Friedhofs in nicht unerheblichem Maße steigen werden. Die Gebühren für reine Wahlgräber, sowohl für die Urnenbestattung, insbesondere aber für die Erdbestattung, werden damit für viele Hinterbliebene bzw. Erwerber von Nutzungsrechten zu teuer werden. Damit besteht die Gefahr, dass sich viele Hinterbliebene gegen ihre Überzeugung allein aus Kostengründen für die Feuerbestattung mit anschließender Bestattung außerhalb der Friedhöfe entscheiden und dieses von Todes wegen verfügen.

- 3 -

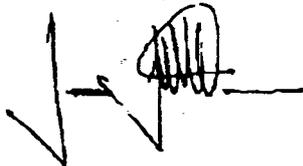
Darüber hinaus vermögen wir nicht zu erkennen, wie außerhalb des Friedhofs in der privaten Sphäre die Totenruhe der Verstorbenen gewahrt wird. Aus diesem Grunde vermögen wir beim besten Willen kein zwingenden Anlass zu erkennen, der eine Abkehr von der bisherigen Bestattungspflicht menschlicher Asche rechtfertigt. Vielmehr wird diese gravierende Rechtsänderung zwangsläufig das Bestattungsverhalten und die Friedhofs- und Trauerkultur verändern.

Zudem bedeutete die vorgesehene Genehmigung der Behörde gegen Nachweis der geforderten Voraussetzungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und würde für die Städte eine Flut von Klagen gegen getroffene Entscheidungen bringen. Die Genehmigungsbehörde hat nach Ermessen zu entscheiden, ob der Nachweis zur Bestattung der Urne außerhalb des Friedhofs erbracht ist. Hinterbliebene, deren Antrag abgelehnt wurde, fühlten sich falsch behandelt und würden den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung suchen.

Hinzu kommt, dass durch den Nachweis nicht sichergestellt ist, dass die Urne nachträglich nicht doch einer anderen Verwendung zugeführt wird. Die Person, die die Urne entgegen nimmt, hat Verfügungsgewalt über die Art und Weise der Verwendung. Dem Missbrauch sind damit Tür und Tor geöffnet. Der Schutz der Totenruhe sowie eine würdige Bestattung ist – auch wenn der Wortlaut der Regelung dieses Glauben machen soll – nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nach unserer Auffassung zwingend erforderlich, den betroffenen Friedhofsträgern erneut die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen und den Termin der 2. Lesung zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jens Lattmann